

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1977

Nummer 125

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1101	10. 10. 1977	Bek. d. Präsidenten des Landtags Allgemeine Anordnung über die Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden des Landtags Nordrhein-Westfalen	1840
2370	8. 11. 1977	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	1841
611161	7. 11. 1977	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Grunderwerbsteuergesetz	1841
71013	7. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beteiligung von reisegewerbetreibenden Schaustellern bei Jahrmarkten und Kirmessen	1841
71341	10. 11. 1977	RdErl. d. Innenministers Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I)	1842
751	7. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Einfuhr elektrischer Energie	1842

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
9. 11. 1977	RdErl. - Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I)	1842
9. 11. 1977	Bek. - Ungültigkeit von Dienstausweisen	1843
Justizminister	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1846
Personalveränderungen	1846
Innenminister	1843
Finanzminister	1844
Hinweise	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 51 v. 24. 11. 1977	1846
	Nr. 52 v. 28. 11. 1977	1846

1101

I

**Allgemeine Anordnung
über die Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Präsidenten des Landtags v. 10. 10. 1977

Aufgrund Artikel 39 Abs. 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags erlaße ich nachstehende Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung der parlamentarischen Arbeit dienen und der Verwaltung des Präsidenten des Landtags unterstellt sind.

§ 2

Zutrittsberechtigung

(1) Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen nach § 1 haben

1. a) die Mitglieder des Landtags
 - b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte
 2. aufgrund ihres Hausausweises
 - a) die Bediensteten der Landtagsverwaltung
 - b) die Mitarbeiter der Fraktionen
- (2) Zutritt aus berechtigtem Anlaß ist ferner gestattet Inhabern eines
- a) Dienstausweises einer obersten Landes- oder Bundesbehörde
 - b) Diplomatenpasses
 - c) Presse- oder Hausausweises des Landtags

(3) Andere Besucher sind zutrittsberechtigt aufgrund

- a) einer schriftlichen Einladung
- b) einer Einlaßkarte
- c) eines Passierscheines, der vom Ordnungsdienst gegen Vorlage des Personalausweises oder Passes ausgestellt wird und zu einem einmaligen befristeten Zutritt berechtigt.

(4) Besuchergruppen erhalten Zutritt nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags bzw. seines Beauftragten oder eines Mitarbeiters des Besucherdienstes.

(5) Für die Benutzung der Garage an der Kronprinzenstraße 2 ist ein besonderer Ausweis des Landtags erforderlich.

(6) Auf Verlangen des Ordnungsdienstes haben alle Personen, die sich in den Gebäuden, Gebäudeteilen oder auf den Grundstücken des Landtags aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus den Absätzen 2 - 4 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben.

§ 3

Plenarsaal und andere Sitzungsräume

(1) Zutritt zum Plenarsaal des Landtags und der Wandhalle haben:

1. a) die Mitglieder des Landtags
- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte
2. die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Bediensteten der Landtagsverwaltung (einschl. Gaststénografen)
3. aufgrund einer besonderen Einlaßkarte des Landtags zum Plenarsaal
- a) die Bediensteten der Verwaltung des Landtags
- b) die Mitarbeiter der Fraktionen
- c) die Mitarbeiter der Rundfunk- und Fernsehanstalten und Bildberichtersteller.

(2) Die Sitzplätze im Plenarsaal dürfen nur von den Mitgliedern des Landtags, der Landesregierung und, soweit für sie Plätze vorgesehen sind, von den Beauftragten der

Landesregierung und den Mitarbeitern der Fraktionen in Anspruch genommen werden.

(3) Das Betreten der Zuhörertribüne ist nur Personen gestattet, die eine Berechtigung nachweisen können.

(4) An Tagen, an denen keine Plenarsitzungen stattfinden, kann der Plenarsaal unter sachkundiger Führung besichtigt werden. Jugendlichen unter 10 Jahren ist die Teilnahme an der Führung nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(5) Für das Betreten und den Aufenthalt in anderen Sitzungsräumen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 4

**Bibliothek, Archiv,
Sondereinrichtungen**

Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

§ 5

Verhalten in den Gebäuden

(1) In den Gebäuden des Landtags haben die Besucher Ruhe und Ordnung zu wahren. Flugblätter, Spruchbänder und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt oder gezeigt werden.

(2) Auf der Zuhörertribüne sind Bekundungen des Beifalls, des Mißfallens und sonstige laute Äußerungen sowie ungehörliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt.

(3) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Weitergabe von Bild und Ton dürfen Besucher nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landtags benutzen.

(4) Die Besucher des Landtagsgebäudes müssen Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Kameras, Tonbandgeräte, Ferngläser und ähnliche Geräte an der Garderobe abgeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind.

(5) Wer den Bestimmungen vorstehender Absätze zuwiderhandelt oder in einer der Würde des Hauses nicht entsprechenden Weise angetroffen wird, kann aus den Gebäuden des Landtags verwiesen werden.

§ 6

Aufgaben des Ordnungsdienstes

(1) Der Ordnungsdienst hat die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen. Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist der Ordnungsdienst berechtigt, die Personalien von Störern festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach den geltenden Vorschriften zulässig.

(3) Im Bedarfsfall sind auf Anordnung des Präsidenten des Landtags alle Bediensteten berechtigt, die Aufgaben des Ordnungsdienstes wahrzunehmen.

§ 7

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark geahndet werden. Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, wird nach § 106 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkungen und Ausnahmen

(1) Der Präsident des Landtags kann aus besonderem Anlaß die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Präsident des Landtags.

– MBl. NW. 1977 S. 1840.

2370

Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1977 – VI B 2 – 3.02 – 1722/77

Der RdErl. v. 23. 4. 1975 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Teil A Abschnitt II.2.1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Auf den Zeitpunkt der Förderung kommt es dabei nicht an, jedoch muß die Bewilligung (verbindliche Förderungszusage) der Mittel vor Ablauf der Antragsfrist (31. Dezember 1977) erfolgt sein.

2. Teil A Abschnitt II.5 erhält folgende Fassung:

Für den Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses gilt eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1977.

Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle (§ 1 Abs. 6). Der Antrag muß deshalb die zur Beurteilung von Grund und Höhe des Zuschusses notwendigen Angaben enthalten. Die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Schlußabrechnung, sind grundsätzlich beizufügen.

Müssen einzelne Angaben zum Antrag ergänzt werden oder können Unterlagen, insbesondere die Schlußabrechnung, dem Antrag noch nicht beigefügt werden, so müssen sie bei Investitionszuschüssen für Gebäude, die bis zum 31. Dezember 1976 bezugsfertig geworden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 1977, für die übrigen Gebäude spätestens bis zum 30. Juni 1978 vorgelegt werden. Macht der Antragsteller glaubhaft, daß fehlende Unterlagen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieser Fristen vorgelegt werden können, kann eine Nachfrist von längstens sechs Monaten gewährt werden.

Die verfügbaren Nachweise wie auch der Antrag müssen jedoch in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1977 vorgelegt werden.

– MBl. NW. 1977 S. 1841.

611161

Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Grunderwerbsteuergesetz

Gem. RdErl. d. Innenministers – I D 2 – 9225 – u. d. Finanzministers – S 4506–34–V A 2 – v. 7. 11. 1977

1 Für Fälle des freiwilligen Grundstücks austausches, bei denen die Ämter für Agrarordnung nicht mitwirken, sind die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden (Katasterämter) zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrESTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV.NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV.NW. S. 473) – SGV.NW. 611 –.

2 Der Antrag auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GrESTG ist bei dem Finanzamt zu stellen. Das Katasteramt wird nur auf Ersuchen des Finanzamts tätig. Anträge, die von den Steuerpflichtigen unmittelbar beim Katasteramt gestellt werden, sind an das Finanzamt abzugeben.

3.1 Das Finanzamt prüft,

- ob ein freiwilliger Austausch von Grundstücken vorliegt und
- ob mit diesem Austausch eine Grenzverlegung, eine bessere Gestaltung von Bauland oder eine bessere Bewirtschaftung von zersplitteten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken wenigstens von einem der Tauschpartner verfolgt wird.

3.2 Hält das Finanzamt die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Katasteramts für gegeben, so leitet es diesem den Antrag auf Steuerbefreiung mit allen für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Vorgängen zur Entscheidung über die Zweckdienlichkeit zu. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Finanzamt den Antrag ab.

4.1 Das Katasteramt prüft, ob der Grundstücks austausch objektiv geeignet ist, dem vom Gesetz begünstigten Zweck zu dienen.

4.2 Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob z. B. durch den Austausch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung oder bei Bauplätzen eine bessere Gestaltung von Baugrundstücken ermöglicht wird. Örtliche Feststellungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn das Liegenschaftskataster, vorgelegte Baupläne oder Auskünfte der Antragsteller und anderer Dienststellen für eine einwandfreie Beurteilung im Einzelfall nicht ausreichen.

4.3 Erkennt das Katasteramt die Zweckdienlichkeit des Grundstücks austausches an, so übersendet es dem Finanzamt eine Zweckdienlichkeitsbescheinigung. Ist eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis an dem Grundstücks austausch selbst beteiligt, so muß die Zweckdienlichkeit des Tausches vom Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Die Bestätigung ist auf der Bescheinigung zu vermerken.

4.4 Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zweckdienlichkeit nicht gegeben, lehnt das Katasteramt die Erteilung der Bescheinigung ab. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist dem Finanzamt mitzuteilen. Der Antragsteller erhält hierüber keinen Bescheid, da das Tätigwerden des Katasteramtes lediglich eine innerbehördliche Mitwirkung an dem Verwaltungsakt einer anderen Behörde darstellt (so Urteil d. OVG Münster v. 7. 2. 1977 – IX A 1231/75 – n. v. –). Die Versagung der Bescheinigung ist deshalb auch kein selbständiger anfechtbarer Verwaltungsakt.

5 Das Finanzamt ist an die Entscheidung des Katasteramtes gebunden und hat im Falle der Nummer 4.4 den Antrag auf Anerkennung der Steuerbefreiung ohne weiteres abzulehnen. Der Antragsteller erhält vom Finanzamt einen begründeten, mit Rechtsbelehrung versehenen Bescheid.

6 Der RdErl. d. PrFM, zugl. i.N.d. RMfEuL u.d. RMdI v. 14. 12. 1938 (FMBL. 1939 S. 9/SMBL. NW. 71342) und mein RdErl. v. 1. 9. 1954 (SMBL. NW. 611161) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1841.

71013

Beteiligung von reisegewerbetreibenden Schaustellern bei Jahrmärkten und Kirmessen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 11. 1977 – Z/B 2 – 66–2 – 60/77

Mein RdErl. v. 14. 4. 1969 (SMBL. NW. 71013) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1841.

71341

**Die Bestimmung von Vermessungspunkten
der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungspunkterlaß I)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1977 -
ID 3 - 4212

Mein RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz werden die Wörter „meinen RdErl. v. 11. 3. 1978 (MBL. NW. S. 442)“ geändert in „meine RdErl. v. 11. 3. 1978 (MBL. NW. S. 442) und 9. 11. 1977 (MBL. NW. S. 1842)“.

- MBL. NW. 1977 S. 1842.

751

Einfuhr elektrischer Energie

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 11. 1977 - III/B 3-20-01-58/77

Meine Bek. v. 30. 7. 1953 (SMBL. NW. 751) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1977 S. 1842.

II.

Innenminister

**Die Bestimmung von Vermessungspunkten
der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungspunkterlaß I)**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1977 -
ID 3 - 4212

Die mit RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBL. NW. 71341) als Sonderdruck herausgegebenen Vorschriften über die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I) werden wie folgt geändert:

1 Nummer 1.3

1.1 Im Absatz 1 wird in der ersten Zeile das Wort „Katastervermessungen“ in „Katasterneuvermessungen“ geändert. Der zweite Satz wird gestrichen.

1.2 Als neuer Absatz wird eingefügt:

(3) Für Gebiete mit bereits vorhandenen Neuvermessungen sind fehlende Koordinierungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sobald wie möglich von Amts wegen nachzuholen. Soweit in solchen Gebieten andere Vermessungsstellen zwischenzeitlich Anschlußvermessungen ausführen, haben sie bei der Koordinierung der VP mitzuwirken, wenn die vermessungstechnischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und der Arbeitsaufwand im Verhältnis zum Umfang der Fortführungsvermessung wirtschaftlich vertretbar ist.

2 Nummer 5.3

2.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2.2 In der vierten Zeile des neuen Absatzes 1 wird hinter dem Wort „Eingliederung“ der Klammerzusatz (vgl. Nrn. 66 bis 70) eingefügt. Der dritte Satz wird gestrichen.

2.3 Als neuer Absatz wird zugefügt:

(2) Für den Anschluß von Fortführungsvermessungen an das TP-Feld sind zusätzlich die Bestimmungen des Fortführungsverlassees II zu beachten.

3 Nummer 8.1

In der dritten Zeile werden die Wörter „Das Messungsprotokoll muß Angaben“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Messungsprotokolle über Winkel-, Strecken- und Höhenmessungen müssen Angaben.

4 Nummer 8.2

4.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

4.2 Als neuer Absatz wird zugefügt:

(2) Die nachträgliche Korrektur örtlich ermittelter Meßdaten ist im Klartextprotokoll zu kennzeichnen und erforderlichenfalls durch ein zusätzliches Messungsprotokoll zu belegen.

5 Nummer 12.3

In der ersten Zeile des Absatzes 1 wird das Wort „Unterlagen“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vermessungsschriften vollständig und vorschriftsmäßig sowie.

6 Nummer 12.4

Als neue Nummer wird eingefügt:

12.4 Bei den Vermessungsschriften über Fortführungsvermessungen sind bezüglich ihrer Prüfung, Bescheinigung und Übernahme in das Liegenschaftskataster die Bestimmungen des Fortführungsverlassees II zu beachten.

7 Nummer 14.4

In der dritten Zeile wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Wortlaut gestrichen.

8 Nummer 18.4

Im Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung: Dies betrifft jedoch nicht solche Maßnahmen, die einer wirtschaftlichen Abwicklung der Vermessungsarbeiten, z. B. der Vermeidung aufwendigen Signalbaus (Nr. 24.2), dienen.

9 Nummer 19.1

Als neuer Absatz wird eingefügt:

(3) Die Verbesserungen nach Absatz 2 können unterbleiben, wenn die Fehlereinflüsse für die weitere Verwendung der Vermessungsergebnisse nachweislich ohne Bedeutung sind (z. B. bei der polaren Aufnahme von GP und SP mit kurzen Entfernungen).

10 Nummer 20.2

10.1 Im Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

10.2 Als neuer Absatz wird eingefügt:

(4) Um systematische Fehler zu vermeiden und die Fehlerkontrollen zu erleichtern, ist die Wiederholung einer Streckenmessung möglichst in entgegengesetzter Richtung auszuführen.

11 Nummer 20.3

Im Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

12 Nummer 21.1

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Messung wird im allgemeinen durch Anschluß an zwei eingewogene Punkte, beim Anschluß an nur einen Punkt durch Rücknivelllement geprüft. Im ersten Fall erübrigt sich die vorherige Überprüfung der Anschlußpunkte. Beim Anschluß an nur einen Punkt ist dessen unveränderte Höhenlage durch Vergleichsmessung zu mindestens einem eingewogenen Nachbarpunkt nachzuweisen. Im übrigen sind bei der Höhenbestimmung durch geometrisches Nivellement die Vorschriften des NivP-Erlassees zu beachten.

13 Nummer 23.5

Im Absatz 2 wird hinter dem letzten Wort folgender Wortlaut eingefügt:

und die Genauigkeit der AP-Bestimmung hierfür geeignet ist.

14 Nummer 32.1

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zu den AP gehören die als Hauptaufnahmepunkte, Polygonpunkte, Kleinpolygonpunkte und Kleinpunkte sowie die herkömmlich als Fixpunkte bezeichneten VP. Für die Behandlung der sonstigen TP - TP(S) - ist die Nr. 68.1 zu beachten.

15 Nummer 36.3

- 15.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 15.2 In der zweiten Zeile des neuen Absatzes 1 werden hinter „(AP-Karten)“ die Wörter „im Format DIN A 5“ eingefügt.
- 15.3 Als neuer Absatz wird zugefügt:
(2) Vorhandene AP-Karten sind bei Anschlußvermessungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen oder zu erneuern.

16 Nummer 36.4

In der dritten und vierten Zeile werden das Komma und die Wörter „vorhandene erforderlichenfalls zu erneuern oder zu ergänzen“ gestrichen.

17 Nummer 45.2

Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen. An ihre Stelle tritt folgender Wortlaut:

Die Aufmessung der GP und der Gebäude ist durch wirksame Kontrollen zu sichern. Im übrigen sind SP im allgemeinen ohne zusätzliche Kontrollmaße aufzumessen.

18 Nummer 46.1

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Neuvermessungen sind für die Vermessungsrisse lichtpausfähige Vordrucke aus wetterfestem und dauerhaftem Material im Format DIN A 2 zu verwenden.

19 Nummer 52.1

In der zweiten Zeile wird der Wortlaut „durch eine zweite unabhängige polare Aufnahme“ geändert in durch eine zweite polare Aufnahme (unabhängige Winkel- und Streckenmessung).

20 Nummer 52.4

Als zweiter Satz wird zugefügt:

Bei sehr umfangreichen Messungen auf demselben Standpunkt empfiehlt es sich, zusätzliche Zwischenorientierungen vorzunehmen, indem außer der Anschlußrichtung weitere Zielpunkte in die Prüfung über den unveränderten Stand des Gerätes einbezogen werden.

21 Nummer 52.5

Als zweiter Satz wird zugefügt:

Bei Abweichungen aus der Geraden von mehr als 0,05 m sind die Vermessungsergebnisse im allgemeinen örtlich zu überprüfen; kleinere Abweichungen sind durch exaktes Einrechnen der Koordinaten in die Gerade zu beheben.

22 Nummer 62.1

Als neuer Absatz wird zugefügt:

(3) In Gebieten mit älteren photogrammetrischen Punktbestimmungen sind Erneuerungsarbeiten nach Absatz 1 Buchst. a im allgemeinen nicht generell, sondern nur in Verbindung mit der Weiterverwendung derartig bestimmter VP auszuführen (Nr. 58.1).

23 Anlage 11

Im Absatz 1 wird in der vierten Zeile der Grenzwert „D = 0,07 m“ in „D = 0,10 m“ abgeändert.

24 Anhang 7

- 24.1 Auf der ersten Seite wird in der letzten Zeile des Abschnitts B das Wort „möglichst“ gestrichen und als weiterer Satz zugefügt: Läßt sich die Forderung ausnahmsweise nicht erfüllen, so ist Norden durch Eintragung des Nordpfeils zu kennzeichnen.

- 24.2 Als neuer Abschnitt wird zugefügt:

C) Überprüfung der AP-Karte

Bei der Überprüfung der Sicherung und Einmessung von AP sind geprüfte (nachgemessene) Maße in einer Lichtpause der AP-Karte abzuhaken und Berichtigungen oder Ergänzungen kleineren Umfangs in Rot einzutragen.

Wird bei der Wiederherstellung eines AP eine andere Vermessungsunterlage als die AP-Karte benutzt, so ist hierauf in der AP-Karte in der Rubrik „hergestellt“ hinzuweisen.

25 Beilagen 1 und 2

In den Beilagen (Muster der Vermessungsrisse) werden kleinere zeichnerische Verbesserungen und redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Die vorstehenden sowie die bereits mit RdErl. v. 11. 3. 1976 (MBI. NW. S. 442) veröffentlichten Änderungen des Vermessungspunkterlasses I werden in Kürze anlässlich des Nachdrucks dieser Vorschriften in den Sonderdruck eingearbeitet.

Für die in Gebrauch befindlichen Exemplare des Vermessungspunkterlasses I werden Überdrucke der geänderten Seiten einschließlich der Beilagen 1 und 2 zusammengestellt, damit die älteren Loseblattsammlungen durch Auswechseln dieser Blätter auf den neuesten Stand gebracht werden können.

Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch je zehn Zusammenstellungen der Änderungsblätter kostenfrei. Im übrigen kann die Zusammenstellung zum Preis von 2,- DM vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Straße 19-21, 5300 Bonn-Bad Godesberg, bezogen werden.

– MBI. NW. 1977 S. 1842.

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 9. 11. 1977 –
II C 4/15-20.96

Der Dienstausweis Nr. 346 der Regierungsangestellten Christel Schmidt, geboren am 21. 9. 1938 in Düsseldorf, wohnhaft in Neuss 23, Vockrather Straße 29, ausgestellt am 12. 2. 1975 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zuzuleiten.

– MBI. NW. 1977 S. 1843.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor M. Bünermann
zum Ministerialrat

Regierungsbaurat Dr.-Ing. H.-K. Pehla
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat E. Müller
zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. J. Braun
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

Dipl.-Volksw. M. Limbacher,
Dipl.-Volksw. H. Rönsch,
G. Schenk,
Dipl.-Volksw. W. Schindel
zu Oberregierungsräten

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. R. Schmidt
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsräte
Dipl.-Ing. A. Föckeler,
Dipl.-Ing. W. Irsen,
Dipl.-Ing. H.-W. Stöppler,
Dipl.-Ing. M. Spata
zu Oberregierungsvermessungsräten

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsrat z. A. Dr. H. Wilhelm
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsräte

W.-O. Blumenhagen,
R. Kliege,
T. Goertz

zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

M. Palmen,
Dipl.-Ökonom W. Schneider
zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Müller
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident - Münster -

Regierungsdirektor Dr. D. Jeddelloh
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurätin Dipl.-Ing. M. Spieß
zur Regierungsbaudirektorin

Regierungsräte

U. Roeingh,
J. Schwarz

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. B. Dudziak
zum Regierungsbaurat

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. G. Schollmeyer
zum Regierungsbaurat

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Wissenschaftlicher Assistent Dr. rer. pol. W. Pippke
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Dortmund -

Regierungsrat z. A. Dr. B. Schreven
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Köln -

Es sind in den Ruhestand getreten:**Regierungspräsident - Arnsberg -**

Regierungsbaudirektor F. Becker

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektorin G. Dietzel

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:****Regierungspräsident - Arnsberg -**

Polizeirat W. Böke
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Bochum -

Polizeirat M. Neuhaus
zum Polizeioberrat
Polizeihauptkommissar H.-H. Leue
zum Polizeirat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Polizeirat W.-G. Immisch
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Polizeihauptkommissar G. Linka
zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar J. Wendt
zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Duisburg -

Polizeihauptkommissar V. Belka
zum Polizeirat

Polizeipräsident - Essen -

Polizeiräte
J. Koenen und
G. Scheidtmann
zu Polizeiobräten

Polizeipräsident - Wuppertal -

Kriminalhauptkommissar R. Furchner
zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Bonn -

Polizeihauptkommissar U. Zaers
zum Polizeirat

Polizeipräsident - Recklinghausen -

Polizeihauptkommissar H.-D. Hochmanski
zum Polizeirat

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen - Abteilung VI -, Selm

Polizeirat H. Steinmann
zum Polizeioberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Assessor im Kriminaldienst B.-D. Hoss
zum Kriminalrat

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Polizeipräsident - Essen -

Leitender Kriminaldirektor H. Fechter

- MBl. NW. 1977 S. 1843.

Finanzminister**Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektor B. Kiesow zum Ministerialrat
Oberregierungsrat N. Jaeger zum Regierungsdirektor

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat E. Wrede zum Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Nachgeordnete Dienststellen**Es sind ernannt worden:****Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Oberregierungsrat A. von Wedelstädt zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Obersteuerrat R. Matzick zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin
Regierungsrat R. Kraak zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster
Regierungsrat z. A. Dr. G. Niemeier zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr
Oberregierungsrat H. Feyen zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Außenstadt
Regierungsrat z. A. Dr. V. Bicanski zum Regierungsrat

Finanzamt Sankt Augustin
Regierungsrat Graf zu Ortenburg zum Oberregierungsrat

Finanzamt Arnsberg
Regierungsrat z. A. J. Bienhold zum Regierungsrat

Finanzamt Hamm
Regierungsrat z. A. H.-J. Bröker zum Regierungsrat

Finanzamt Meschede
Regierungsrat G. Hansel zum Oberregierungsrat

Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen
Oberregierungsräte
K.-H. Selbach
F. Lammsfuß
B. Schulz
Dr. H. Friedrich
zu Regierungsdirektoren
Regierungsräte
C. Bröker
U. Escher
H.-J. Tehler
zu Oberregierungsräten
Regierungsrat z. A. R. Meißner zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Bonn
Regierungsbaurat H. Löhr zum Oberregierungsbaurat
Regierungsbaurat z. A. W. Rank zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf
Regierungsrat W. Beckes an das Finanzamt Essen-Süd

Oberfinanzdirektion Köln
Leitender Regierungsdirektor J. Czaja an das Finanzamt Leverkusen

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund
Regierungsdirektor G. Buddenhorn an die Steuerfahndungsstelle Dortmund

Steuerfahndungsstelle Dortmund
Regierungsdirektor G. Thiemann an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Herne-Ost
Oberregierungsrat M. Friedrich an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Staatshochbauamt Hagen
Oberregierungsbaurat J. Schulze zum Landschaftsverband Rheinland – Landeskonservator Bonn –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Oberregierungsbaurat J. Hamann
Regierungsrat J. Hennemann

Steuerfahndungsstelle Wuppertal
Oberregierungsrat K. Halfmann

Oberfinanzdirektion Köln
Leitender Regierungsdirektor T. Mereien

Großbetriebsprüfungsstelle Münster
Oberregierungsrat J. Oehmen

Finanzamt Essen-Süd
Oberregierungsrat B. Abel

Finanzbauamt Krefeld
Oberregierungsbaurat H. Berghof

Finanzamt Leverkusen
Leitender Regierungsdirektor U. Hartleb

Finanzamt Siegen
Regierungsdirektor H. Wylach

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Mitte
Regierungsrat Sylvius Graf von Carmer

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungsobere Sekretärstelle
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1977 S. 1846.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 24. 11. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
792	26. 10. 1977	Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)	382

– MBl. NW. 1977 S. 1846.

Nr. 52 v. 28. 11. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
97	21. 11. 1977	Verordnung NW TS Nr. 4/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	386
97	17. 11. 1977	Verordnung NW TS Nr. 5/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 5/76 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	386
97	17. 11. 1977	Verordnung NW TS Nr. 6/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/77 über einen Tarif für die Beförderung von Getreide im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	387

– MBl. NW. 1977 S. 1846.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.